



**" unser Dorf 2005 e.V. "**  
**Freunde Häfnerhaslachs**



## **Hausordnung für die Häfnerhalle**

Bei Untervermietungen der Häfnerhalle durch den Betreiber, den Förderverein " Unser Dorf 2005 e.V.", Freunde Häfnerhaslachs muss folgende Hausordnung streng befolgt werden:

Jegliche Veranstaltung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter möglich. Eine Vermietungspflicht seitens des Betreibers besteht nicht.

Die zulässigen Personenzahlen betragen : bei Stuhlreihen : 306 (mit Bühne ca.250 )  
bei Tischreihen : 224 (mit Bühne 192 )

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, unabhängig vom Verursacher. Er ist deshalb verpflichtet, sich selbst haftungsrechtlich abzusichern ( auch für Schäden am Mietobjekt)

Die behördlichen Auflagen (z.B. Polizeistunde, Ausschankgenehmigung ) sind einzuhalten.

Die Bestuhlung sind im Mietpreis ebenso enthalten, wie die Kücheneinrichtung, Geschirr und Gläser. Alles ist pfleglichst zu behandeln. Beschädigungen aller Art und fehlende Teile werden berechnet.

Getränke aller Art sind über die Vertragspartner des Vermieters zu beziehen.

Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen für die gesamte Veranstaltung zu benennen. Dieser wird in die Technik eingewiesen. Dem Veranstalter überlassene Schlüssel sind verlust- und kopiersicher aufzubewahren. Für Missbrauch jeglicher Art wird der Veranstalter haftbar gemacht. Alle Hinweisschilder sind zu beachten, insbesondere müssen die **Notausgänge** zu jeder Zeit frei sein.

Die Halle ist dem Vermieter an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis 16.00 Uhr zurück zu geben. Dabei sind alle WCs(auch Behinderten-WC) vollständig gereinigt zu übergeben. Der Boden muß naß aufgewischt sein. Die Kücheneinrichtung muß gereinigt, Gläser und Geschirr gespült sein und der Boden nass aufgewischt sein. Die Halle selbst muß leer und besenrein sein.

Bei Veranstaltungsbeginn geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Der Vermieter nimmt das Hausrecht sofort wieder für sich in Anspruch, wenn im Lauf der Veranstaltung grob gegen die landläufig guten Sitten und Gebräuche verstoßen wird. Er ist dann auch berechtigt, die Veranstaltung zu schließen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gebührenordnung. Ausnahmen von der Hausordnung sind nur mit schriftlicher Bestätigung gültig.  
Stand 03.11.2005